



Stadt Bad Blankenburg

*Wenn uns bewusst wird,
dass die Zeit, die wir uns
für einen anderen Menschen
nehmen, das Kostbarste ist,
was wir schenken können,
haben wir den Sinn der
Weihnacht verstanden.*

Roswitha Huch



Grußwort zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Bad Blankenburg,
liebe Freunde und Gäste,*

das vor der Tür stehende Weihnachtsfest ist für viele Menschen das wichtigste und schönste Fest des Jahres.

Es gibt uns Gelegenheit, auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind. Gesundheit lässt sich zum Beispiel nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Christbaum legen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden, Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich zum Anlass nehmen, all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, die Stadt und ihre Ortsteile lebens- und vor allem lebenswert zu gestalten. Mein Dank gilt allen Bürgerinnen und Bürgern die – organisiert oder nicht organisiert, öffentlich oder im Stillen – Leistungen erbracht haben, welche der Allgemeinheit dienen und zum Funktionieren unseres Gemeinwesens beigetragen haben. Gerne danke ich auch den Mitgliedern des Stadtrates und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung recht herzlich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ich danke für ihr Mitdenken, Mitwirken und Mitarbeiten.

Dem Jahresende entgegenblickend, in der Vorbereitung auf das neue Jahr, schaut man gerne zurück auf das Vergangene und bereits Abgeschlossene.

In diesem schwierigen Jahr konnte die Idee des Kindergartens auf der deutschen Kulturerbeliste Einzug halten und wir können nun stolz diesen Titel nutzen. Für uns als Erholungsort konnte eine dauerhafte Unterstützung durch das Land Thüringen vorbereitet werden. Eine Zustimmung des Landtages steht noch dazu aus. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr konnten nun erstmalig in ihren Fuhrpark eine Drehleiter aufnehmen. Jahrelange Verhandlungen um die Finanzierung konnten damit abgeschlossen werden. Die Feierlichkeiten zum 700. Stadtjubiläum und das Lavendelfest waren im Sommer wieder ein Höhepunkt im Stadtgeschehen. Leider konnten die geplanten Baumaßnahmen Badewäldchenbrücke und Beleuchtung Wirbacher Straße noch nicht begonnen werden, sollen aber im nächsten Jahr die Umsetzung finden.

Im Sommer hielten uns Waldbrände an der ständigen Leistungsgrenze unserer Kameraden. Diese mussten auch in diesem Jahr wieder mehr und intensiver ausrücken und eingreifen. Hier möchte ich nochmals den Dank an alle Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr aussprechen.

Ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern für ihr entgegengebrachtes Vertrauen, ihre Geduld und ihr Verständnis, dass in unserer Stadt nicht immer alles so funktioniert, wie man es sich wünscht. Auch für das nächste Jahr haben wir uns viel vorgenommen, worüber noch im Einzelnen zu berichten sein wird.

Den Mitgliedern des Stadtrates sowie den Ortsteilräten und den Ortsteilbürgermeistern möchte ich für ihre eingebrachten Ideen und wichtigen Impulse danken, die mit Blick auf das Machbare zum weiteren Wachsen unserer schönen Stadt geführt haben.

Mein besonderer Dank geht auch in diesem Jahr an alle Bürgerinnen und Bürger, die sich in vielfältiger Weise in unserer Stadt und auf allen Ortsteilen engagiert haben. Diese Einsatzbereitschaft sehe ich als besonderes „Qualitätsmerkmal“ unserer Gesellschaft an. Ohne die engagierten Menschen, die sich für Vereine, den Karneval, das Brauchtum, die Flüchtlingshilfe oder auch im Stadtrat einbringen, wäre Bad Blankenburg nicht so lebenswert.

Meinen Dank verbinde ich mit der Bitte, in dieser Verbundenheit mit unserem Gemeinwesen nicht nachzulassen. Auch in Zukunft ist jede und jeder dazu aufgerufen, nach den eigenen Möglichkeiten mit anzupacken, sich einzubringen und aktiv mitzugestalten. Wir alle werden davon profitieren. Es muss dabei nicht immer um „große Aktionen“ gehen. Auch der Blick auf seinen Nächsten, das Interesse am Mitmenschen, die Teilnahme an seinem Schicksal, darf nicht zu kurz kommen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Liebsten ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest, persönliches Wohlergehen und alles Gute für 2024! Bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Ihr Mike George
Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg



Amtliche Bekanntmachungen

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Bad Blankenburg

3. Änderung

Gemäß § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.04.2023 (GVBl. S. 176) erlässt die Stadt Bad Blankenburg gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) folgende Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren.

Der § 4 der Gebührenordnung wird im Punkt 1 gebührenpflichtiger Zeitraum wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Parkgebühren

1. a. Gebührenpflichtiger Zeitraum für die Parkplätze an der Stadthalle und an der Griesbachstraße:

1. Montag bis Freitag 09.00 bis 18.00 Uhr
2. Samstag 09.00 bis 21.00 Uhr
(ausgenommen an Feiertagen)

1. b. Gebührenpflichtiger Zeitraum für den Wanderparkplatz im Schwarzatal:

täglich von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Alle weiteren Regelungen der 2. Änderung der Parkgebührenordnung vom 28.04.2023 bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 24.11.2023

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung
zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Schriftliche Anordnung des Thür. Landesamt für Verbraucherschutz,
Lindenbacher Weg 30, 99099 Erfurt vom 14.11.2023

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe
(Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für den Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und die nördlich angrenzenden Grundstücke in der Stadt Bad Blankenburg zum Jahreswechsel 2023/2024

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2023 und am 01.01.2024 in der Stadt Bad Blankenburg im Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und in den nördlich angrenzenden Grundstücken pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Westen:
 - von der Einmündung des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 in die Friedrich-Ebert-Straße entlang der westlichen Straßenfront der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße
 - von der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße entlang der nördlichen Straßenfront Obere Marktstraße bis zur Einmündung Esplanade
 - von der Einmündung Esplanade entlang der westlichen Straßenfront Esplanade bis zur Einmündung Am Römischen Berg
 - von der Einmündung Am Römischen Berg entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b bis zu deren nordwestlicher Ecke;
 - im Norden:
 - von der nordwestlichen Ecke der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Esplanade 1 bis 14 einschließlich der zwei nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke
 - entlang der nördlichen Grenze der beiden nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke und der zwischen Esplanade 1 und 2 bis Esplanade 5 liegenden Grundstücke einschließlich des dahinterliegenden Grundstücks (Flurstück 2996) bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Esplanade 1 am Burgweg;
 - im Osten:
 - entlang des westlichen Straßenrandes Burgweg und Zeigerheimer Weg über die Untere Marktstraße bis zur Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße;
 - im Süden:
 - von der Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße entlang des Gewässerlaufes Rinne bis zum Weg zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12;
 - entlang des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 bis zur Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße.

Der Lageplan mit der Darstellung der Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Achim Keller
Dezernent



Anlage: Lageplan



Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Blankenburg

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg hat aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), sowie der § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) in der Sitzung am 18.10.2023 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Blankenburg verwalteten Friedhöfe (Bad Blankenburg und Cordobang) und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Bad Blankenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist:
 - die in § 1 genannten Einrichtungen und Anlagen in Anspruch nimmt oder
 - eine oder mehrere besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt bzw. in Auftrag gegeben hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Bekanntgabe der jeweiligen Leistung.
- Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenverzeichnis

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle:

- Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren übernommen:

a) Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung	108,00 Euro
b) Ausschmückung der Trauerhalle	28,00 Euro
c) Beheizung der Halle	25,00 Euro

Bestattungsgebühren:

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Abrechnung des tatsächlichen Zeitaufwandes unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

- Eine Arbeitsstunde für einen Mitarbeiter Bauhof: 33,12 Euro/h
- Eine Stunde für den Einsatz der Technik im Bauhof: 4,77 Euro/h

Gebühren für Aus- oder Umbettung

- Für die Ausgrabung von Urnen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. (siehe Bestattungsgebühren) 37,00 Euro
 - Für die Wiederbeisetzung von Aschenresten wird eine Gebühr entsprechend den Bestattungsgebühren nach tatsächlichem Zeitaufwand erhoben.



Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 3) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- Erdgrabstätten:
- a) Reihengrabstätte für Erdbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr (keine Beisetzung von Urnen möglich, nicht nachkaufbar) 755,00 Euro
 - b) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 885,00 Euro
 - c) mehrstellige Grabstätte (2 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für jede weitere Grabstelle 1.770,00 Euro
Verlängerungsgebühr, pro Jahr pro Grabstelle 885,00 Euro
44,00 Euro
 - d) Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht nachkaufbar 280,00 Euro
 - e) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Nutzungsdauer 20 Jahre, nachkaufbar 335,00 Euro
Verlängerungsgebühr pro Jahr pro Grabstätte 16,00 Euro
 - f) Grabstätte für anonyme Erdbestattungen (grüne Wiese); für die Dauer des Ruherechtes 1.325,00 Euro
- 4) Urnengrabstätten:
- a) Urnenreihengrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre, nicht nachkaufbar 208,00 Euro
 - b) Urnenwahlgrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre allgem. Gestaltungsvorsch. 235,00 Euro
Urnwahlgrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre zus. Gestaltungsvorsch. 260,00 Euro
Verlängerungsgebühr, pro Jahr pro Grabstätte 15,00 Euro
- 5) Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsgrabstätte (namenlos) 310,00 Euro
- 6) Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsgrab (mit Namensnennung – Stele) 535,00 Euro

Gebühren für die Grabberäumung

- 7) Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden pro Grabstelle erhoben:
- a) Erdwahlgrabstätte, einstellig 278,00 Euro
 - b) mehrstellige Grabstätte, pro Grabstelle 278,00 Euro
 - c) Erdreihengrabstätte 278,00 Euro
 - d) Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte 265,00 Euro
 - e) Kindergrabstätte 265,00 Euro
- 8) Bei der Beräumung der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden über die Gebühren der Grabberäumung hinaus keine Gebühren erhoben. Die gezahlten Gebühren für die Zeit des Nutzungsrechtes werden nicht erstattet.

Verwaltungsgebühren

- 9) Für die Prüfung und Genehmigung von Grabmalen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Grabtafeln 7,50 Euro
 - b) Grabmale
 - Erdwahlgrabstätte 12,50 Euro
 - Familiengrab 25,00 Euro
 - Erdreihengrab 12,50 Euro
 - Kindergrabstätte, Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte 12,50 Euro
- 10) Erteilung von Nutzungsrechten an Gräbern
- a) Für die Erteilung von Nutzungsrechten 18,50 Euro
 - b) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten 12,50 Euro
 - c) Umschreibung des Grabnutzungsrechtes 7,50 Euro
 - d) Zweitschrift des Grabstätten Nachweises 7,50 Euro

- 11) Zulassung für gewerbliche Arbeiten
 - a) für die Dauer eines Jahres 20,00 Euro
 - b) für eine einmalige Tätigkeit 7,50 Euro
 - c) Erteilung einer Einfahrgenehmigung 7,50 Euro
- 12) Bearbeitung weiterer Anträge nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde 9,00 Euro

§ 5

Sonderbestimmung

Leistungen, die in der vorliegenden Satzung nicht enthalten sind, werden auf der Basis der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach den jeweiligen geltenden Maschinen bzw. Maschinenstundensatz und der anfallenden Materialkosten berechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Blankenburg vom 01.09.2018 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 05.12.2023

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 06.12.2023 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Soweit eine öffentliche Bekanntmachung nach Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehen ist, wird diese entsprechend dem Absatz 1 Satz 1 im Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg bekanntgemacht.

Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 07.12.2023
Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)